



**Tätigkeitsbericht des Österreichischen Presserats
für das Jahr 2023**

Inhaltsüberblick

1. Trägerverein	1
2. Senate	2
2.1. Senat 1	2
2.2. Senat 2	2
2.3. Senat 3	3
3. Ombudsleute	3
4. Geschäftsstelle	3
5. Entschiedene Fälle	4
6. Internationale Kontakte	13
6.1. AIPCE Jahreskonferenz	13
7. Sonstiges.....	14
8. Verzeichnis der entschiedenen Fälle	15

1. Trägerverein

Mitglieder des Trägervereins des Presserats sind der Österreichische Gewerkschaftsbund, vertreten durch die JournalistInnengewerkschaft in der GPA, der Verband Österreichischer Zeitungen (VÖZ), der Verein der Chefredakteure, der Österreichische Zeitschriften- und Fachmedienverband (ÖZV), der Verband der Regionalmedien Österreichs (VRM) sowie der Presseclub Concordia – Vereinigung der österreichischen Journalisten und Schriftsteller (siehe § 4 der Vereinsstatuten).

Vertreter der Mitglieder im Trägerverein sind (Stand 31.12.2023):

Für die Journalistengewerkschaft in der GPA:

Franz Bauer

Gerhard Krause

Eike Kullmann (Präsident)

Marie North (Schriftführerin)

Edgar Wolf

Für den VÖZ:

Gerald Grünberger (Vizepräsident)

Helmut Hanusch

Paul Pichler

Anja Schmidt

Isabella Zündel

Für den Verein der Chefredakteure:

Martina Salomon

Für den ÖZV:

Wolfgang Pichler

Für den VRM:

Dieter Henrich (Finanzreferent)

Für den Presseclub Concordia:

Wolfgang Sablatnig

Rechnungsprüfer des Vereins sind Alexandra Beier-Cizek und Nadja Vaskovich.

2. Senate

Die Senate setzen sich mit Stichtag 31.12.2023 folgendermaßen zusammen:

2.1. Senat 1

Vorsitzende: Maria Berger, Justizministerin a.D., EuGH-Richterin a.D.

Senatssprecherin: Tessa Prager, freie Journalistin

Senatsmitglieder:

Christian Nusser, Heute

Katharina Schell, APA

Anita Staudacher, Kurier

Paul Vécsei, freier Journalist

Roland Reischl, RegionalMedien Steiermark

Miriam Terner (stv. Vorsitzende), RegionalMedien Austria

Ingrid Brodnig, freie Journalistin

Annette Gantner-Bauer, OÖ Nachrichten

Renate Graber, Der Standard

2.2. Senat 2

Vorsitzende: Andrea Komar, Leiterin der Rechtsabteilung der Gewerkschaft GPA

Senatssprecher: Andreas Koller, Salzburger Nachrichten

Senatsmitglieder:

Sebastian Loudon, DATUM

Arno Miller, freier Journalist

Serdar Sahin, Tiroler Tageszeitung

Hans Rauscher, Der Standard

Alexandra Halouska, Kronen Zeitung

Benedikt Kommenda, Die Presse (stv. Vorsitzender)

Ina Weber, Wiener Zeitung
Eva Gogala, freie Journalistin
Anita Kattinger, Kurier

2.3. Senat 3

Vorsitzende: Eva-Elisabeth Szymanski, Sektionschefin i.R.

Senatssprecherin: Christa Zöchling, freie Journalistin

Senatsmitglieder:

Nina Brnada, Falter
Martin Gebhart, Kurier
Heide Rampetzreiter, Die Presse
Christopher Wurmdobler, freier Journalist
Wolfgang Unterhuber, Kurier
Dejan Jovicevic (stv. Vorsitzender), Brutkasten Media GmbH
Michael Jungwirth, Kleine Zeitung
Günther Schröder, OE24
Birgit Entner-Gerhold, Vorarlberger Nachrichten

3. Ombudsleute

Die Ombudsleute des Presserats sind Antonia Gössinger und Astrid Zimmermann.

Unsere dritte Ombudsfrau Elisabeth Horvath ist im Jänner 2024 verstorben.

4. Geschäftsstelle

In der Geschäftsstelle des Presserats am Franz-Josefs-Kai 27, 1010 Wien, arbeiten Geschäftsführer Alexander Warzilek sowie die Referenten Edwin Ring und Luis Paulitsch.

5. Entschiedene Fälle

Die Hauptaufgabe des Presserats ist die medienethische Bewertung von journalistischen Beiträgen in Printmedien und auf deren Webseiten. Die drei unabhängigen und weisungsfreien Senate des Presserates behandelten im Jahr 2023 insgesamt 407 Fälle, von denen nachfolgend eine Auswahl gekürzt wiedergegeben wird (die Langversionen finden Sie unter www.presserat.at).

Entscheidungsgrundlage für die Senate ist der „Ehrenkodex für die österreichische Presse“, ein Katalog von medienethischen Regeln, beschlossen vom Trägerverein des Presserats (den Ehrenkodex in seiner aktuellen Fassung finden Sie ebenso auf unserer Webseite).

Ein Hinweis zu den angeführten Fällen: Die Medieninhaberinnen der „Kronen Zeitung“ und der Wochenzeitung „Zur Zeit“ haben die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

Verdeckte Werbung für SIGNA – „OE24“ (2022/429)

Nach Meinung des Senats 3 des Presserats verstießen die Beiträge „Neuer LIFE-SCIENCE-Standort für Wien“ und „Life-Science-Cluster in Wien schafft Arbeitsplätze“, beide erschienen in der Tageszeitung „OE24“, gegen die Punkte 3 und 4 des Ehrenkodex (Unterscheidbarkeit; Einflussnahmen).

In den Beiträgen wurde über ein geplantes Bauprojekt der Unternehmensgruppe SIGNA berichtet; ein neunstöckiger Büro- und Laborkomplex soll in der Muthgasse in Wien realisiert werden. Im ersten Beitrag ist die Rede von „modern ausgestatteten und flexiblen Labormodule(n), die sich an die individuellen Bedürfnisse der Mieter anpassen“ würden. Im zweiten Beitrag heißt es, dass das Projekt ein „wegweisender Schritt“ sei, um den Produktionsstandort Österreich aufzuwerten; durch den Life-Science-Cluster würden Arbeitsplätze und Know-How am Standort Wien gesichert. In den Beiträgen kam ausschließlich der Geschäftsführer eines Biotechnologieunternehmens zu Wort, mit dem die SIGNA für das Projekt kooperierte.

Ein Leser wandte sich an den Presserat und kritisierte, dass es sich hierbei um nicht gekennzeichnete Werbebeiträge für die Unternehmensgruppe SIGNA handle.

Die Medieninhaberin nahm nicht am Verfahren teil und stellte somit die Vorwürfe des Lesers auch nicht in Abrede. Zusätzlich ersuchte der Senat die Geschäftsführung der SIGNA HOLDING GMBH um Informationen zu den Beiträgen, u.a. ob es sich dabei um bezahlte Veröffentlichungen oder Beiträge im Rahmen einer Kooperation mit der Mediengruppe „Österreich“ handle. Die SIGNA gab dazu keine Stellungnahme ab; sie nutze die ihr gebotene Möglichkeit, die Vorwürfe des Lesers zu widerlegen, somit ebenfalls nicht.

Der Senat verwies zunächst auf die Bestimmungen im Ehrenkodex, wonach es den Leserinnen und Lesern möglich sein muss, zwischen (bezahlter) Werbung und unabhängigen redaktionellen Beiträgen unterscheiden zu können. Für einen Verstoß reicht es bereits aus, wenn Werbung von unabhängiger redaktioneller Berichterstattung nicht klar abgegrenzt wird. Dabei sind neben der optischen Aufbereitung des Beitrags die Formulierungen im Beitrag entscheidend. Der Senat stellte in diesem

Zusammenhang fest, dass die zwei zu prüfenden Beiträge in Hinblick auf Layout und Schriftbild so wie redaktionelle Beiträge gestaltet waren.

Um zu prüfen, ob in den Beiträgen werbliche Formulierungen überwiegen, unterzog der Senat die Beiträge einer inhaltlichen Analyse: Zunächst wurden das geplante Bauprojekt und die daran beteiligten Unternehmen durchwegs positiv dargestellt. Weiters wurden die Ausstattungsmerkmale bzw. die Räumlichkeiten des geplanten Gebäudes genau beschrieben und zum Teil auch sehr wohlwollend bewertet. In den ausführlichen Statements des Unternehmers, mit dem die SIGNA für das Projekt kooperierte, wurde das Projekt ausschließlich angepriesen bzw. völlig unkritisch dargestellt, andere Sichtweisen bzw. unabhängige Expertinnen und Experten wurden nicht befragt. Schließlich waren bei beiden Beiträgen dieselben Fotos vom geplanten Life-Science-Cluster beigefügt, die offenbar von der Unternehmensgruppe SIGNA zur Verfügung gestellt wurden.

Im Ergebnis wurden die beiden Beiträge nach Auffassung des Senats nicht unabhängig redaktionell aufbereitet – es fehlte die erforderliche journalistische Distanz. Da die Beiträge in Hinblick auf die Gestaltung und das Schriftbild wie ein redaktioneller Artikel gestaltet wurden, hätte eine Kennzeichnung als „Werbung“, „bezahlte Anzeige“ oder dergleichen erfolgen müssen. Die aus medienethischer Sicht bedeutsame Unterscheidbarkeit zwischen Werbung und redaktionellen Inhalten wurde hier missachtet, die Beiträge verstießen somit gegen das Gebot der Trennung von Werbung und redaktionellen Inhalten (Punkte 3 und 4 des Ehrenkodex).

Brutale Details zu Vergewaltigung mit Todesfolge verletzen Opferschutz – „derstandard.at“ (Fall 2023/10)

Nach Auffassung des Senats 1 verstieß der Artikel „Die tödliche Vergewaltigung einer 20-Jährigen“, erschienen auf „derstandard.at“, gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex.

Im Beitrag wurde über eine Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Wien berichtet, die dem STANDARD in voller Länge vorliege und einen Einblick in eine schockierende Tat gewähre: Zwei österreichische Staatsbürger sollen eine junge Frau missbraucht haben, bis diese schließlich an ihren Verletzungen verstorben sei. Anschließend wurden im Artikel die Vergewaltigung und auch die daraus resultierenden Verletzungen, die zum Tod des Opfers führten, in allen Details beschrieben. Am Ende des Artikels heißt es, dass beiden Männern eine Persönlichkeitsstörung attestiert werde.

Mehrere Leserinnen und Leser kritisierten die detaillierten Schilderungen im Artikel als verstörend, außerdem sahen sie darin einen Eingriff in die Intimsphäre des Opfers.

Die Medieninhaberin nahm am Verfahren teil. In einer schriftlichen Stellungnahme hielt der Chefredakteur des Mediums fest, dass die Beschwerden wegen des Artikels berechtigt seien. Man habe die geschilderten Details zur Vergewaltigung umgehend entfernt, dies sei auch in einer Infobox am Ende des Artikels transparent gemacht worden. Zudem habe man die Veröffentlichung zusätzlich in einer Fehlerkolumne des Mediums reflektiert und darin auch über die Einleitung des Verfahrens vor dem Presserat berichtet.

In der mündlichen Verhandlung führte der Autor des Artikels ergänzend aus, dass über den Vorfall trotz seiner Brutalität bis dahin wenig berichtet worden sei, weshalb an der Schilderung der Tat ein öffentliches Interesse bestanden habe. Obwohl man sich als Journalist bei derartigen Kriminalfällen gewissermaßen in einem Graubereich bewege, habe man wohl zu detailliert berichtet und wolle in Zukunft achtsamer sein.

Der Senat wies zunächst darauf hin, dass das Thema „Gewalt gegen Frauen“ und Berichte über schwere Straftaten in diesem Bereich für die Öffentlichkeit relevant sind; Medien können bei diesem heiklen Thema einen wichtigen Beitrag zur öffentlichen Bewusstseinsbildung leisten. Bei Berichten über konkrete Gewalttaten ist allerdings stets auf die Würde und Intimsphäre der Opfer zu achten. Das Leid, das die betroffenen Frauen und ihre Angehörigen erfahren, darf durch die Berichterstattung nicht vergrößert werden, etwa durch die Bekanntgabe grausamer oder intimer Details (vgl. Punkt 5.4 des Ehrenkodex).

Im vorliegenden Fall war das betroffene Opfer nach Auffassung des Senats aufgrund der im Artikel geschilderten Gesamtumstände für einen beschränkten Personenkreis identifizierbar. Es wurden etwa das Alter des Opfers und weitere persönliche Details zu den mutmaßlichen Tätern genannt. Da es hier auch um die Menschenwürde des verstorbenen Opfers ging, zog der Senat keinen strengen Maßstab an die Identifizierbarkeit heran: Bei besonders drastischen und herausragenden Ereignissen – z.B. bei grausamen Tötungen oder schweren Unfällen – kann das unmittelbare Umfeld des Opfers im Normalfall das Ereignis dem Opfer jedenfalls zuordnen.

Im Beitrag wurde die vorgeworfene Tat in all ihren grausamen Einzelheiten wiedergegeben; die Schilderungen zeigen genau, wie die Vergewaltigung und die Tötung des Opfers abgelaufen sind; der Senat bewertete die darin vermittelte Brutalität gegenüber der Frau als verstörend und erschütternd. Dabei spielte es auch keine wesentliche Rolle, dass die Details zum Tathergang in einer Anklageschrift der Staatsanwaltschaft ausgeführt wurden. Dieser Umstand befreite die Redaktion nicht von ihrer Verpflichtung zu prüfen, ob die Veröffentlichung der Details die Persönlichkeitssphäre des Opfers verletzen könnte, insbesondere wenn es um schwerwiegende Sexualstraftaten geht. Die Gerichtsöffentlichkeit ist mit der Medienöffentlichkeit nicht gleichzusetzen.

Im Sinne der bisherigen Entscheidungspraxis des Presserats verletzen die detaillierten Schilderungen zum Ablauf der sexuellen Gewalttat die Würde und Intimsphäre des Opfers – dies unabhängig davon, ob das Opfer zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits verstorben war (Punkt 5 und Punkt 6 des Ehrenkodex). Zudem kann die genaue Schilderung einer Vergewaltigung in den Medien auch zu einer neuerlichen Belastung der Familienangehörigen des Opfers führen, weshalb auch auf die Persönlichkeitssphäre der Angehörigen nicht ausreichend Rücksicht genommen wurde.

Der Senat wertete es als positiv, dass der Artikel im Nachhinein angepasst und die grausamen Details zur Tat entfernt wurden; weiters begrüßte er den Hinweis unterhalb der aktuellen Version des Artikels, dass dieser geändert worden sei. Der Autor erläuterte seinen Fehler auch in den sozialen Medien und zeigte sich ebenso in der mündlichen Verhandlung vor dem Presserat einsichtig. Der Chefredakteur hat den Fall redaktionsintern umfassend aufgearbeitet. Insgesamt bewertete der Senat das Verhalten des Mediums nach der Veröffentlichung als vorbildlich (vgl. dazu Punkt 2.4 des Ehrenkodex). Die Schwere des Eingriffs in den Persönlichkeitsschutz des Opfers erlaubte es dem Senat im vorliegenden Fall jedoch nicht, von einem Verstoß gegen den Ehrenkodex abzusehen.

Brutale Gewalt in Videos – „oe24.at“ (Fall 2023/28 und 2023/125), „krone.at“ (Fall 2022/269)

Nach Ansicht des Senats 1 verstieß der Artikel „Schock-Video: Brutalo-Mädchen (13) treten auf Opfer ein“, erschienen auf „oe24.at“, gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse. Der Senat 2 erkannte ebenfalls auf Ethikverstöße gegen dieselben Bestimmungen des Ehrenkodex in Hinblick auf die Artikel „‘Als ich das Video gesehen habe, bin ich zusammengebrochen‘“, erschienen auf „oe24.at“, sowie „Mitgefilmt: Jugend-Gang verprügelt Mädchen!“, erschienen auf „krone.at“.

Allen drei Artikeln waren Videos beigefügt, die mit einem Handy aufgenommen wurden und zeigen, wie Jugendliche rohe Gewalt gegen andere Jugendliche ausüben. Die Opfer wurden brutal geschlagen und teilweise auch getreten und gedemütigt.

Die Senate merkten zunächst an, dass eine Diskussion über die brutale Gewalt von Jugendlichen im öffentlichen Raum und Videos darüber für die Allgemeinheit relevant sind. Aus diesem Interesse ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz von Gewaltopfern missachtet werden darf, zumal bei Berichten über Jugendliche ein öffentliches Interesse daran besonders kritisch zu prüfen und bei Kindern dem Schutz der Intimsphäre sogar Vorrang gegenüber dem Nachrichtenwert einzuräumen ist (Punkte 6.2 und 6.3 des Ehrenkodex für die österreichische Presse).

Die Veröffentlichung der Videos verletzte die Persönlichkeitssphäre der jugendlichen Opfer eklatant: Die durch die Videos vermittelte Grausamkeit ist verstörend und erschütternd. Zudem wiesen die Senate darauf hin, dass Bildaufnahmen von brutalen Gewalttaten in die Menschenwürde und Intimsphäre der Opfer eingreifen (siehe u.a. die Entscheidungen 2015/S008-II, 2020/293, 2020/295 und 2021/054).

Die Senate verwiesen auch noch auf Punkt 5.4 des Ehrenkodex, wonach auf die Anonymitätsinteressen von Verbrechenopfern besonders zu achten ist.

Nach Meinung der Senate war es auch unerheblich, ob die Gesichter der abgebildeten Personen verpixelt wurden. Für nahe Angehörige und Bekannte sind die Opfer bereits aufgrund des drastischen Vorfalls jedenfalls identifizierbar (vgl. u.a. die Entscheidungen 2020/010; 2020/306; 2021/108). Zudem spielte es keine Rolle, ob die brutalen Videos zuvor in anderen (sozialen) Medien veröffentlicht wurden: Eine Redaktion muss eigenständig darüber entscheiden, ob Bildmaterial persönlichkeitsverletzend ist.

Im Übrigen sollten Medien gerade bei Bildmaterial, in dem brutale Gewalt zu sehen ist, zurückhaltend sein und mit Blick auf ihre Leserinnen und Leser verantwortungsvoll umgehen. Die Senate betonten, dass Onlinebeiträge auch Kindern und Jugendlichen zugänglich sind; der Schutz dieser Kinder und Jugendlichen sollte für die Medienverantwortlichen oberste Priorität haben (vgl. dazu bereits die Erklärung 2011/056). Darüber hinaus trägt die Veröffentlichung der Gewaltvideos zur Verrohung bei; nach Meinung der Senate ist es nicht auszuschließen, dass die Videos zu Nachahmungstaten anregen (zu einem vergleichbaren Fall siehe zuletzt die Entscheidung 2021/054).

Im Ergebnis konnten die Senate an der Veröffentlichung der Videos kein legitimes Informationsinteresse erkennen (Punkt 10.1 des Ehrenkodex). Nach Ansicht der Senate dienten die Videos der Befriedigung des Voyeurismus und der Sensationsinteressen gewisser Leserinnen und Leser

(Punkt 10.3 des Ehrenkodex). Das brutale Bildmaterial wurde wohl vor allem deshalb verwendet, damit sich der Beitrag im Internet stärker verbreitet. Die betroffenen Medien wurden somit seiner Filterfunktion nicht gerecht.

Titelseite zu SPÖ Wahlkommission mit Portraitfotos und Nachnamen – „Kronen Zeitung“ (Fall 2023/210)

Mehrere Leserinnen und Leser kritisieren eine Bildveröffentlichung auf der Titelseite der „Kronen Zeitung“ mit der Überschrift „Die Kommission des Versagens“. Der Senat 3 ging von keinem Ethikverstoß aus und hat daher kein Verfahren eingeleitet.

Auf dem Bild auf der Titelseite wurden die Mitglieder der SPÖ-Wahlkommission mit Fotos und Nachnamen gezeigt. Im Begleittext hieß es, dass die Leiterin der SPÖ-Wahlkommission spät aber doch gestern ihren Rücktritt bekannt gegeben habe. Mit ihrem 18-köpfigen Team des Versagens verantwortete sie den Super-GAU, einen falschen Sieger verkündet zu haben. Anschließend wurden auf den dazugehörigen Artikel im Blattinneren verwiesen.

Die Leserinnen und Leser kritisierten, dass die Mitglieder der SPÖ-Wahlkommission hier der Lächerlichkeit preisgegeben würden. Es bestehe kein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung der Namen und Portraitfotos, zumal die Kommissionsmitglieder, darunter auch Privatpersonen, ehrenamtlich tätig gewesen seien.

Der Senat 3 hielt fest, dass die Titelseite ein Thema von großem öffentlichem Interesse behandelt: Nach der Wahl zum Parteivorsitz am SPÖ-Bundesparteitag wurde zunächst verlautbart, dass Hans Peter Doskozil die Mehrheit der Stimmen erhalten habe. Zwei Tage später gab die Leiterin der Wahlkommission überraschend bekannt, dass die Stimmen aufgrund eines Fehlers bei der „Übertragung in eine Excel-Liste“ vertauscht worden seien; in Wahrheit habe der Gegenkandidat Andreas Babler die Abstimmung gewonnen.

Derart gravierende Unstimmigkeiten bei Wahlen zur Bestimmung des Vorsitzenden einer Partei sind für die Allgemeinheit von großer Relevanz, weshalb die Presse- und Meinungsfreiheit prinzipiell weit auszulegen ist (vgl. Punkt 10.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse; ferner die Fälle 2018/208 und 2021/308). Die korrekte Abwicklung von Wahlen ist auch aus demokratiepolitischer Sicht ein zentrales Thema, so der Senat.

Hinzu kam, dass die Abgebildeten allesamt für die SPÖ in der einen oder anderen Form politisch aktiv sind. Nach der Entscheidungspraxis des Presserats genießen politische Akteurinnen und Akteure grundsätzlich weniger Persönlichkeitsschutz als Privatpersonen; dies ist damit zu rechtfertigen, dass sie regelmäßig die Öffentlichkeit suchen und jeder ihrer Auftritte unter genauer und kritischer Beobachtung steht. Die Senate des Presserats haben bereits mehrmals festgestellt, dass auch Politikerinnen und Politiker auf lokaler Ebene in geringerem Ausmaß Anspruch auf Anonymitätsschutz genießen (siehe die Fälle 2015/148, 2018/130 und 2019/248).

Zwar konnte der Senat die Kritik der Leserinnen und Leser bis zu einem gewissen Grad nachvollziehen: Die Bezeichnung als „Kommission des Versagens“ war für die namentlich erwähnten Abgebildeten unangenehm und blamabel. Der Senat betonte jedoch, dass der Wahlkommission ein

außergewöhnlicher Fehler beim Wahlvorgang am SPÖ-Bundesparteitag unterlaufen ist, der das Wahlergebnis (zumindest kurzfristig) umgedreht hatte. Die Kommission war daher ihrer ureigensten Aufgabe – der korrekten Auszählung der Stimmen – nicht ordnungsgemäß nachgekommen. Das von der Zeitung aufgegriffene Thema betraf nach Ansicht des Senats auch nicht die Privatsphäre der Betroffenen, weil sich die Kritik auf die von ihnen übernommene Funktion für die Partei bezog.

Nach Meinung des Senats hat sich die Kommission ihrer heiklen Aufgabe bewusst sein müssen, zumal die Auseinandersetzung um den Vorsitz der SPÖ über einen längeren Zeitraum durchaus hart geführt wurde und der Bestimmung des Bundesparteivorsitzenden wesentliche Bedeutung zukommt. Zudem bestand die SPÖ-Wahlkommission zum Zeitpunkt der Auszählung der knapp über 600 Stimmen aus 19 Mitgliedern – dass kein Mitglied der Kommission offenbar das Gesamtergebnis anhand der abgegebenen physischen Stimmzettel überprüft hatte, war nach Auffassung des Senats doch sehr ungewöhnlich. Vor diesem Hintergrund hatte die von der Zeitung formulierte scharfe Kritik eine sachliche Grundlage.

In Anbetracht dieser Umstände sah der Senat die Veröffentlichung der Fotos und Namen der Wahlkommissionsmitglieder und die wertende Bezeichnung als „Kommission des Versagens“ von der Presse- und Meinungsfreiheit gedeckt. Schließlich wies der Senat auch noch darauf hin, dass Überschriften auf Titelseiten durchaus Zuspitzungen und Wertungen enthalten können, sofern über die genauen Umstände des Sachverhalts im Blattinneren aufgeklärt wird (vgl. dazu u.a. die Fälle 2017/253 und 2022/393).

Diskriminierender Beitrag über DSN-Chef – Zeitschrift „Zur Zeit“ (Fall 2023/267)

Nach Ansicht des Senats verstieß der Beitrag „Ein Mann namens Omar“, erschienen in der Wochenzeitung „Zur Zeit“, gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 7 (Schutz vor Pauschalverunglimpfung und Diskriminierung) des Ehrenkodex.

Im Beitrag widmet sich der Autor dem Leiter der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN), Omar Hajjawi-Pirchner: Dieser erfreue sich eines arabischen Vaters, eines Emigranten aus Jordanien. Der Vater nenne seinen im Waldviertel geborenen Filius eben Omar; dem Autor zufolge setze der Herr Papa damit kein Zeichen einer „überbordenden Integrationsbereitschaft“. Anschließend heißt es, dass Omar H. wahrscheinlich Moslem und sicherlich ein untadeliger Mann sei. Der Autor wirft jedoch die Frage auf, ob es hierzulande unter den einheimischen Österreichern nicht ebenso untadelige Männer gebe, die man an die Spitze der Staatspolizei setzen könnte.

Nach Meinung des Autors sollte man bei Bewerbern um eine Spitzenposition schon ein wenig Fingerspitzengefühl voraussetzen können: „*Man drängt sich nicht nach vorne, sondern hält sich bescheiden im Hintergrund, ist vielmehr dankbar, hier leben zu dürfen*“. Zudem wolle man natürlich nicht den Verdacht in den Raum stellen, ein Mohammedaner wie Herr Omar H. ginge mit weniger Elan gegen islamistische Umtriebe vor, weil das höchst ungerecht wäre. Und weiter: „*Aber könnte es sein, dass man als Moslem – im Unterbewusstsein – doch ein anderes Gefühl gegenüber den ins Kriminal abgerutschten Glaubensgenossen aufbringt als ein autochthoner Österreicher?*“ Der Beitrag wurde als „SATIRE“ gekennzeichnet.

Ein Leser wandte sich an den Presserat und kritisierte, dass der Beitrag zwar unter dem Deckmantel der „Satire“ veröffentlicht worden sei, in Wahrheit jedoch die guten Sitten des Journalismus verletze. Die Medieninhaberin von „Zur Zeit“ nahm nicht am Verfahren teil.

Zunächst prüfte der Senat, ob die für eine Satire typischen Charakteristika im Beitrag überwiegen. Obwohl einige Passagen zunächst durchaus zugespitzt klingen mögen, war der Inhalt nach Meinung des Senats nicht satirisch angelegt: Im Mittelpunkt stand der Vorwurf, dass Omar Haijawi-Pirchners Vater arabischer Herkunft sei und sich dies negativ auf die Führung der Direktion für Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN) auswirke – eine kritisch-ironische Reflexion über dieses Vorurteil war nicht erkennbar. In Anbetracht dessen wurde der Beitrag womöglich bloß deshalb als „SATIRE“ gekennzeichnet, um gewisse medienethische Freiräume nutzen zu können; der Senat bewertete den Beitrag daher nicht als Satire.

Ungeachtet dessen stufte der Senat den Beitrag als Kommentar ein, bei dem die Presse- und Meinungsfreiheit grundsätzlich großzügiger als bei einem (neutralen) Bericht auszulegen ist. Ehrverletzungen bzw. Verunglimpfungen von Personen(-gruppen) sind jedoch auch in einem Kommentar nicht gerechtfertigt:

Nach Ansicht des Senats wurde im Beitrag – wenn auch an manchen Stellen durchaus subtil – der Vorwurf erhoben, dass Haijawi-Pirchner bei Tatverdächtigen muslimischer Herkunft anders agiere bzw. gegen diese weniger konsequent vorgehe – ohne dass dafür im Artikel konkrete Anhaltspunkte angeführt werden. Speziell gegenüber einem Leiter des Staatsschutzes und Nachrichtendienstes wiegt dieser Vorwurf schwer und ist somit geeignet, in dessen Ehre und wirtschaftliches Fortkommen einzugreifen. Zwar berücksichtigte der Senat, dass sich Haijawi-Pirchner als Spitzenbeamter im Rahmen seiner Amtsführung auch harsche Kritik gefallen lassen muss. Rufschädigende Mutmaßungen ohne sachliche Grundlage müssen jedoch auch Spitzenbeamtinnen und -beamten nicht hinnehmen (siehe die Punkte 5.1 und 5.2 des Ehrenkodex für die österreichische Presse).

Darüber hinaus war der Artikel geeignet, das Misstrauen gegenüber Musliminnen und Muslimen zu vergrößern bzw. Ressentiments zu schüren: Der Autor vermittelte den Eindruck, dass Menschen muslimischer Herkunft generell weniger geeignet seien, in Österreich an der Spitze einer Sicherheitsbehörde zu stehen; dafür spricht auch der Hinweis des Autors, dass ein mutmaßlicher Moslem sich bescheiden im Hintergrund halten bzw. dankbar sein solle, hier zu leben. Der Senat erkannte darin einen Verstoß gegen Punkt 7.2 des Ehrenkodex, wonach jede Diskriminierung aus ethnischen oder religiösen Gründen unzulässig ist.

Zur Veröffentlichung des vollen Namens der vermeintlichen „Oligarchennichte“ aus dem Ibiza-Video – „kurier.at“ und „oe24.at“ (Fall 2023/293)

Der Senat 2 des Presserats stellte gegenüber „kurier.at“ einen geringfügigen Verstoß gegen den Ehrenkodex fest, weil im Artikel „Identität der Ibiza-Oligarchennichte dürfte geklärt sein“ der volle Name der vermeintlichen „Oligarchennichte“ des Ibiza-Videos genannt wurde.

Gegenüber „oe24.at“ stellte der Senat einen Verstoß gegen den Ehrenkodex fest, weil im Artikel „Ibiza-Oligarchin enttarnt: Das ist Straches Lockvogel“ nicht nur der volle Name, sondern auch der Führerschein sowie mehrere Bilder der „Oligarchennichte“ in privaten Situationen sowie ein Bild ihres Wohnhauses veröffentlicht wurden.

Das Verfahren ging auf Mitteilungen von Userinnen und Usern zurück. Während die Medieninhaberin von „kurier.at“ eine Stellungnahme abgab, nahm die Medieninhaberin von „oe24.at“ nicht am Verfahren teil.

Zunächst hielt der Senat fest, dass in den oben genannten Beiträgen ein Thema von großem öffentlichem Interesse behandelt wird: Das „Ibiza-Video“ dokumentierte ein geheimes Treffen der damaligen FPÖ-Politiker Heinz-Christian Strache und Johann Gudenus mit einer vermeintlichen „Oligarchennichte“ auf Ibiza im Sommer 2017. Im Zuge dieses Treffens sprachen die Beteiligten über verdeckte Parteienfinanzierung, die Vergabe von Staatsaufträgen an die „Oligarchen-Nichte“ sowie eine mögliche Übernahme der „Kronen Zeitung“. In Anbetracht der politischen Brisanz des Videos hielt es der Senat grundsätzlich für gerechtfertigt, auch über seine Herkunft bzw. die Urheberinnen und Urheber und deren etwaige Motive zu berichten.

Aus dem öffentlichen Interesse an dem konkreten Ereignis ergab sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz der am „Ibiza-Video“ beteiligten Personen völlig außer Acht gelassen werden darf (Punkt 5 des Ehrenkodex). Auch wenn es gegen die Herstellerinnen und Hersteller des „Ibiza-Videos“ strafrechtliche Ermittlungen gibt, ist der Anonymitätsschutz der mutmaßlichen Täterinnen bzw. Täter in einem gewissen Ausmaß zu beachten. Bei der Frage, inwieweit über Tatverdächtige identifizierend berichtet werden darf, ist insbesondere die Schwere der ihnen zur Last gelegten Straftaten entscheidend, so der Senat.

In medienethisch heiklen Fällen sollte eine vollständige Namensnennung insbesondere dann unterlassen werden, wenn der Adressatenkreis – wie im vorliegenden Fall bei Online-Beiträgen – verhältnismäßig weit gefasst ist. In den Beiträgen wurde außerdem auch noch das Alter als weiteres Identifizierungsmerkmal der Verdächtigen genannt.

Die Tatverdächtige ist zwar nicht ausschließlich als Privatperson anzusehen. In ihrer Rolle als „Oligarchennichte“ trug sie dazu bei, dass sich die damalige österreichische Bundesregierung vorzeitig auflöste und es in der Folge zu mehreren Strafverfahren kam, u.a. gegen Politiker in hohen Ämtern. Daher musste es sich die Tatverdächtige grundsätzlich gefallen lassen, dass Medien ihre Rolle im „Ibiza-Video“ kritisch beleuchteten.

Nach Ansicht des Senats spielte es hier allerdings eine wesentliche Rolle, dass der Verdächtigen von der Staatsanwaltschaft offenbar keine schweren Straftaten vorgeworfen wurden und sie auch nicht

die Haupttatverdächtige war. Im Ergebnis wäre es nach Meinung des Senats erforderlich gewesen, zumindest den Nachnamen der Betroffenen mit dem Anfangsbuchstaben abzukürzen.

Auch eine Gefährdung iSv. Punkt 5.3 des Ehrenkodex war im vorliegenden Fall nicht vollkommen auszuschließen: Die betroffene Frau hatte sich gegenüber H. C. Strache und Johann Gudenus als wohlhabende Russin und Nichte eines tatsächlich existierenden Oligarchen präsentiert. Sowohl eine Gefährdung durch die extreme rechte Szene als auch durch das Umfeld des Oligarchen erscheint prinzipiell möglich.

In Anbetracht dieser Erwägungen bewertete der Senat die Nennung des vollständigen Namens der „Ibiza-Oligarchennichte“ als geringfügigen Verstoß gegen Punkt 5 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz) und spricht einen Hinweis an die Medieninhaberin von „kurier.at“ aus.

Erschwerend kam beim Artikel auf „oe24.at“ hinzu, dass nicht nur der vollständige Name und das Alter der Tatverdächtigen genannt wurden, sondern in den Artikel auch umfangreiches Bildmaterial eingearbeitet wurde. Einige Aufnahmen zeigten die Betroffene in unterschiedlichen (privaten) Situationen; zudem wurde auch ein Foto des Führerscheins mit weiteren persönlichen Details der Betroffenen (u.a. Geburtsdatum, Führerscheinnummer) veröffentlicht. Schließlich war dem Artikel noch ein Foto des Wohnhauses der Verdächtigen beigefügt.

Nach Meinung des Senats griff die Veröffentlichung der Führerscheindaten sowie des weiteren Bildmaterials – insbesondere des Fotos mit dem Wohnhaus – in die Privatsphäre der Betroffenen ein.

Der Beitrag auf „oe24.at“ enthielt eine deutlich größere Anzahl an identifizierenden und privaten Details der Betroffenen. Darin erkannte der Senat einen Verstoß gegen Punkt 5 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz).

Stellungnahme zur Veröffentlichung von Kriegsbildern (Fall 2023/313)

Den Presserat erreichten mehrere Beschwerden, in denen die Veröffentlichung von Foto- und Videomaterial zum Großangriff der Hamas gegen Israel kritisiert wird. Der Senat 1 nahm dies zum Anlass, eine allgemeine Stellungnahme zur Terror- und Kriegsberichterstattung abzugeben.

Der Senat hielt zunächst fest, dass die Berichterstattung über Kriegsgeschehen von öffentlichem Interesse ist. Die Gesellschaft hat ein legitimes Interesse daran, über das Ausmaß und die Brutalität von Kriegshandlungen und Terroranschlägen informiert zu werden, so auch im Falle der grausamen Ermordungen an israelischen Zivilistinnen und Zivilisten durch die Hamas (vgl. Punkt 10 des Ehrenkodex für die österreichische Presse). Das Grundrecht auf Pressefreiheit erfasst bei Kriegen grundsätzlich auch die Bildberichterstattung (siehe zuletzt die Entscheidung 2022/096).

Allerdings gilt es bei Kriegsbildern immer auch den Persönlichkeitsschutz der betroffenen Opfer zu beachten. Nach der Entscheidungspraxis des Presserats können insbesondere Bildveröffentlichungen von Leichen oder brutaler Gewalt in die Menschenwürde der Abgebildeten eingreifen, die den Kern des Persönlichkeitsschutzes umfasst (siehe Punkt 5.1 des Ehrenkodex; siehe auch die Entscheidungen 2015/S004-I und 2016/249). Je brutaler und blutiger die Bilder sind, desto mehr journalistische Zurückhaltung ist geboten, etwa durch eine Verpixelung der heiklen Stellen oder eine

Unkenntlichmachung der Kriegsoffer (vgl. in dem Zusammenhang die Entscheidung 2014/152 und die Mitteilung 2017/111).

Schließlich merkte der Senat auch noch an, dass Terrororganisationen wie die Hamas ganz bewusst auf die Verbreitung ihres Bildmaterials in den Medien setzen; sowohl die Zustimmung in der Bevölkerung als auch der Fanatismus in der eigenen Anhängerschaft können mithilfe einer medialen Präsenz gestärkt werden. Insofern sollten klassische Medien bei dem derzeit kursierenden Bildmaterial darauf achten, sich nicht für propagandistische Zwecke instrumentalisieren zu lassen (siehe dazu auch noch die Entscheidungen 2015/S008-II, 2020/293 und 2020/295 sowie den Brief 2021/251).

Der Senat appellierte an die Medien, vor der Veröffentlichung von Kriegsbildern sorgsam zwischen dem Informationsinteresse der Leserschaft und den Interessen der Opfer und deren Angehörigen abzuwägen. Zielführend ist es zudem, am Ende eines Artikels auf Hilfseinrichtungen für psychisch belastete Personen hinzuweisen (z.B. die Telefonseelsorge Österreich 142).

6. Internationale Kontakte

6.1. AIPCE Jahreskonferenz

Die „Alliance of Independent Press Councils of Europe“ hat ihre Jahreskonferenz auf Einladung des flämischen Presserats diesmal in Antwerpen (Belgien) veranstaltet. Zu den Themen der Konferenz zählten u.a. „KI und die Auswirkungen auf den Journalismus“ sowie „Mediationsverfahren in der Medienethik“.

7. Sonstiges

Der Presserat hat seinen Podcast „Über.Medien.Ethik“ in Kooperation mit „VsUM.tv“, „Inspiris Film“ und „ORANGE 94.0“ weitergeführt und mit der Ausstrahlung der zweiten Staffel begonnen. Moderatorin und Moderator sind weiterhin Iris Haschek und Luis Paulitsch vom Presserat.

Im Podcast werden Themen aus den Bereichen Medienethik, Journalismus und Pressefreiheit aufgearbeitet; es kommen verschiedene Expertinnen und Experten, Journalistinnen und Journalisten sowie Vertreterinnen und Vertreter des Presserats zu Wort. Die erste Staffel war bereits für den Nachhaltigkeitspreis „Austrian SDG-Award 2023“ in der Kategorie „Medien“ nominiert.

Die Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner in der zweiten Staffel sind u.a. Nicole Berkmann, Meri Disoski, Georg Eckelsberger, Alexandra Förderl-Schmid, Heidi Glück, Fritz Jergitsch, Hans Peter Lehofer, Michael Pammesberger, Christian Rainer, Rosemarie Schwaiger, Raphael Thelen sowie Sandra Walder. Ausgewählte Interviews werden zwischen den Folgen zusätzlich als Einzelgespräche veröffentlicht.

Die ausgestrahlten Folgen sind auf allen wichtigen Podcast-Plattformen sowie auf der Homepage des Presserats verfügbar.

8. Verzeichnis der entschiedenen Fälle

Verdeckte Werbung für SIGNA – „OE24“ (2022/429).....	4
Brutale Details zu Vergewaltigung mit Todesfolge verletzen Opferschutz – „derstandard.at“ (Fall 2023/10).....	5
Brutale Gewalt in Videos – „oe24.at“ (Fall 2023/28 und 2023/125), „krone.at“ (Fall 2022/269).....	7
Titelseite zu SPÖ Wahlkommission mit Portraitfotos und Nachnamen – „Kronen Zeitung“ (Fall 2023/210)	8
Diskriminierender Beitrag über DSN-Chef – Zeitschrift „Zur Zeit“ (Fall 2023/267).....	9
Zur Veröffentlichung des vollen Namens der vermeintlichen „Oligarchennichte“ aus dem Ibiza-Video – „kurier.at“ und „oe24.at“ (Fall 2023/293).....	11
Stellungnahme zur Veröffentlichung von Kriegsbildern (Fall 2023/313).....	12